

Netzentwicklungsplan Offshore
- Erster Entwurf 2013 -

Postfach 100572
10565 Berlin

Es berät Sie: Jochen Paukstadt
Zimmer: 501
Durchwahl: 04401 927-298
oder Zentrale: 04401 927-0
E-Mail: jochen.paukstadt@lkbra.de
Aktenzeichen: 60 / RO-NEP/Offshore2013
Brake, 11.04.2013

per em: konsultation@netzentwicklungsplan.de

Netzausbau – Netzentwicklungsplan Offshore 2013

Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch im Rahmen des Konsultations- verfahrens

I.

Es wird Bezug genommen auf den Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NETZ-ENTWICKLUNGSPLAN OFFSHORE 2013 (folgend O-NEP-2013 genannt), der im Internet zur Beteiligung offenliegt – dargestellt wird der seitens der Übertragungsnetzbetreiber benötigte Offshore-Netzausbau in den nächsten 10 bzw. 20 Jahren.

Nach den Ausführungen der Übertragungsnetzbetreiber (folgend ÜNB genannt) sollen „keine konkreten Trassenverläufe von Übertragungsleitungen“ dargestellt werden, sondern „bestimmte Maßnahmen, die unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und räumlicher Rahmenbedingungen geeignet sind, um die nach dem genehmigten Szenariorahmen erwartete installierte Erzeugungsleistung aus Offshore-Windenergie an das Übertragungsnetz an Land anzubinden. Diese Betrachtung erfolgt nach den Detailanforderungen in den §§ 12 und 17 des EnWG“.

Der Landkreis Wesermarsch begrüßt die Bemühungen von Bund und Land zum Ausbau der regenerativen Energien im Bereich der AWZ des Küstenmeeres; begrüßt werden in diesem Zusammenhang ebenfalls die Bemühungen der ÜNB im Hinblick auf die Trassenfindung zur Ableitung des Stroms der Offshore-Windkraftanlagen und der Optimierung des Strom-Leitungsnetzes und/oder der Planung neuer Übertragungsnetze im Rahmen der „Energiewende“.

Der Landkreis Wesermarsch hat sich bereits im Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan „NEP-2012“ mit dem des ÜNB TenneT präferierten Netzverteilknötens „Elsfleth-West“ (syn. „Elsfleth-Moorriem“ / TTG-017) und der konflikträchtigen Durchsetzung des Standortes im Gebiet Moorriem der Stadt Elsfleth befasst – insoweit verweise ich auf meine Stellungnahme gegenüber der Bundesnetzagentur v. 01.11.2012 (Az.: 60 / RO-NEP2012), die im Übrigen auch Gegenstand des derzeit parallel geführten / ausgelegten NEP-Strom 2013 ist .

- Fazit dieser Stellungnahme: Der Standortentscheidung der ÜNB für ein Verteilnetzknötenspunkt zu Gunsten / zu Lasten des Standortes Elsfleth-Moorriem wird aus Sicht des Landkreises Wesermarsch nicht zugestimmt.

Ich erlaube mir anzumerken, dass das „Schicksal“ des hier in Rede stehenden O-NEP-2013 - wie auch des parallel geführten NEP-Strom-2013 - eng mit den Äußerungen des Landkreises zum (zwischenzeitlich über die BNetzA genehmigten) NEP-2012 verbunden ist. Die seitens des Landkreises bereits vorgetragenen kritischen Anmerkungen zum NEP-2012 sind damit auch in diesem Beteiligungsverfahren maßgeblich.

Überdies stehen die vorgenannten Pläne auch in einem sich gegenseitig bedingenden Sachzusammenhang, sodass immer auch die Gesamtschau beider Pläne (NEP-Strom und O-NEP) zu sehen ist. Detailveränderungen oder eine mögliche „Mangelerkennung“ des einen Plans zieht gegenebenfalls auch eine Anpassung bzw. eine Änderung des anderen Plans nach.

Bereits im Vorfeld der allgemeinen Netzdiskussion zum NEP-2012 wurden seitens des ÜNB-Offshore die begehrte Schaltanlage, ein Umspannwerk und Konverter im Kontext des Fernleitungssystems am möglichen Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem in den Fokus gebracht:

Die kritischen Anmerkungen der Raumordnung des Landkreises beziehen sich insbesondere auf die hohen Flächenanforderungen (der geplanten Schaltanlage) und der in einer Offenlandschaft weithin sichtbaren Kubatur geplanter technischer Anlagen (diverser Konverter aus OWP), die insbesondere am präferierten Standort Elsfleth-Moorriem nicht unerheblich in eine gewachsene Siedlungsstruktur und in eine hochwertvolle Kulturlandschaft greifen.

Zudem entsteht mit dem erforderlichen Verbau der HGÜ-Leitungen aus den OWP der AWZ landseitig durch das Kreisgebiet ein teils irreversibler Eingriff in die Moor- / Marschböden der Wesermarsch mit hoher Vulnerabilität gegenüber der Bodenausgangssituation im Hinblick auf die bislang überwiegend „intakten“ hydrologischen und geökologischen Eigenschaften insbesondere der Mooregebiete im Bereich Moorriem.

II.

Nicht anderslautend, als in meiner Stellungnahme zum NEP-2012 aus 2012 als auch des zur Konsultation hier zeitgleich ausgelegten NEP-Strom-2013, so steht auch im Rahmen der **vorliegenden Entwurfsplanung zum O-NEP-2013 der Ausbau und die Raumverträglichkeit insbesondere der technischen Anlagen - Schaltanlage, Umspannwerk und Konvertereinrichtungen - am Standort Elsfleth-Moorriem grundsätzlich in Frage.**

Maßgeblich hierfür sind insbesondere die mit den Offshore-Windkraftanlagen (folgend OWP genannt) unmittelbar „zwingend“ verbundenen Anlagen an den Leitungsenden der HGÜ-Trassen – für das Kreisgebiet stehen die Leitungen P19, P23 u. P24 in Projektierung der ÜNB.

Gemeint sind insbesondere die Konverter am Leitungsende der geplanten Trassen aus dem OWP des Clusters 9 (geplant sind zwei Systeme gem. Bundesfachpl. S. 25 / s. auch O-NEP-2013 S. 30) und des Clusters 3 (s. O-NEP; S. 77) und der damit einhergehende technische Verbau am Leitungsende und die damit gleichsam zu erwartende „technische Überformung“ einer historisch hochwertvollen Kulturlandschaft im Gebiet Moorriem der Stadt Elsfleth.

- Der mit den geplanten Ausbaumaßnahmen verbundene erhebliche Eingriff in der bisher unberührten weit offenen Moor-/ Marschenlandschaft Moorriems ist aus Sicht der Raumplanung insbesondere wegen des ebenso großen erheblichen Eingriffs in die Werte der Kulturlandschaft Moorriems nicht vertretbar.

III.

Aus dem Konsultationsverfahren zum NEP-2012 kann als Ergebnis festgestellt werden, dass die Bundesnetzagentur den Standort „Elsfleth-West“ (bzw. Elsfleth-Moorriem) als „nicht erforderlich“ gesehen hat – so auch in der Bestätigung/Genehmigung des Netzentwicklungsplans der BNetzA v. 30.11.2012 – in diesem Sinne ist also der Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem „abgelehnt“.

Nunmehr verwundert allerdings, dass die ÜNB mit Hinweis auf den bestätigten NEP-2012 (s. S. 19 u. S. 30) in dem hier in Rede stehenden Entwurf des O-NEP-2013 den Standort Elsfleth-West (neben Unterweser) als zusätzlichen „Netzverknüpfungspunkt“ (s. S. 80 u. 83) als Startnetz-Maßnahme (S. 19) wiederum „als im Bestand“ anführt. Zudem mit dem Hinweis, dass „der O-NEP-2013 von verschiedenen genehmigten Szenarien n. § 12a EnWG ausgeht“ und damit Ausgangspunkt für die Erstellung des O-NEP (s. S. 24) ist.

Soweit sich der Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem (im Landkreis Wesermarsch) des hier in Rede stehenden O-NEP-2013 auf die Übernahme aus dem genehmigten NEP-2012 der BNetzA bezieht, muss diese Darstellung/Übernahme durch den ÜNB als „fehlerhaft“ gesehen werden:

- **Weder ein Umspannwerk, noch eine Schaltanlage sind nach Sachstand des genehmigten NEP-2012 im ´Bestand´ oder als ´Erfordernis´ geführt. Faktisch ergeben sich diese Anlagen auch nicht in der Örtlichkeit im Bestand.**

Das Startnetz zum O-NEP 2013 bedarf daher a.m.S. einer grundsätzlichen Prüfung der Ausgangssituation im Hinblick auf den Standort Elsfleth-West.

Die „Korrektur“ des Startnetzes ist insofern auch schon von grundsätzlicher Bedeutung, weil nur über die festgelegten Netzverteilknoten sich die Laststromverteilung im Kontext des Fernleitungsnetzes allgemein berechnet. Sich daraus ergebende Engpässe im bestehenden Leitungssystem könnten zu neuen Erkenntnissen bezogen auf weitere / erforderliche Verteilknoten führen. Auf die gesetzlichen Vorgaben zur Alternativendarstellung und -prüfung n. UVPG wird hingewiesen.

Im vorliegenden Planfall des O-NEP-2013, kann jedenfalls der im Startnetz bereits „im Bestand“ geführte Netzverteilknotenpunkt Elsfleth-Moorriem (s. 80, 83 O-NEP u. 188 Anhang) nicht erkannt werden – eine Planrechtfertigung ergibt sich nicht.

In diesem Zusammenhang kann sich der ÜNB im O-NEP-2013 auch nicht auf einen (künftigen) Planungsstand berufen, der von einer baurechtlichen Durchsetzung einer Schaltanlage im Bereich Elsfleth-Moorriem ausgeht (hierzu auch NEP-2012, Maßnahmen – Anlagenneubau Schaltanlage Elsfleth-West; S. 123):

Ich erlaube mir anzumerken, dass bei der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Wesermarsch ein konkreter Bauantrag (ÜNB TenneT, v. 21.10.2011) zur Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne (der Antragsbegründung) einer „Schaltanlage“ im Bereich Elsfleth-Moorriem in Anbindung an die 380-KV-Fernleitung vorliegt:

Wegen der fehlenden Standortbindung kann der Errichtung einer Schaltanlage baurechtlich der bundesgesetzliche Privilegierungsanspruch nach BauGB aber nicht zuerkannt werden – dieser Bauantrag ist mit Bescheid des Landkreises v. 11.01. 2013 unter Bezug auf den widersprechenden öffentlichen Belang folgend aus § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB abgelehnt worden.

Hierzu erging Widerspruch des Antragstellers TenneT (ohne Begründung) zunächst zur Fristwahrung – das Verfahren ist noch nicht wirksam abgeschlossen. Von daher kann allein schon wegen des noch laufenden Widerspruchsverfahrens nicht bereits jetzt schon im Startnetz des O-NEP-2013 von einem „plankonzeptionell verbindlichen“ Netzverteilknotenpunkt Elsfleth-West ausgegangen werden.

Ohne Einbindung des vorgenannten Netzknotenpunktes in Elsfleth-West (hier in TT-G-017) des Landkreises Wesermarsch und damit fehlender Verschaltung der 380-KV-Leitungen, dürfte sich in dem des NEP zugrunde gelegten Rechenmodells die Laststromverteilung - insbesondere zwischen den Landkorridoren B und C - des NEP-Strom anders darstellen. In logischer Konsequenz würde sich rechnerisch ein anderer Stromfluss der OWP aus den Clustern 9 und 3 der AWZ bevorzugt auf die Korridore aus A und B ausrichten, womit die Quertrassierung der Wesermarsch insgesamt unberührt und in diesem Sinne „nicht erforderlich“ bliebe.

IV.

Wie von den ÜNB vorangestellt, bezieht sich der vorliegende Entwurf zum O-NEP-2013 nicht auf die konkreten Trassenverläufe von Übertragungsleitungen, sondern bestimmt Maßnahmen, die geeignet sind, um die nach dem genehmigten Szenariorahmen erwartete installierte Erzeugungsleistung aus Offshore-Windenergie an das Übertragungsnetz an Land anzubinden.

Diese Betrachtung erfolge - so die ÜNB - nach den Detailanforderungen in den §§ 12, 17 EnWG“.

- Ich darf zunächst anmerken, dass **unabhängig von den HGÜ-Trassenkorridoren auch die Konverter im Rahmen des Netzentwicklungsplans mit in die Betrachtung einbezogen werden müssen, dieses ergibt sich schon allein aus der Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5 EnWG.**

Die planerische Auseinandersetzung mit den Endpunkten der künftigen Leitungsverbindungen - den Convertern - ist im O-NEP allein schon deswegen erforderlich, weil an den jeweiligen Endpunkten von HGÜ-Leitungen die Konverter (zwangs-) errichtet werden müssen, in denen der Gleichstrom in Wechselstrom gewandelt wird, und erst so der Strom aus den Standorten der Offshore-Windkraftanlagen in den Kontext des vorhandenen landseitigen öffentlichen Übertragungsnetzes eingespeist werden kann.

Die Konverter sind sozusagen als „zwingende bauliche Anlagen“ zu behandeln und damit auch sachgegenständlich den HGÜ-Leitungsenden untrennbar zugeordnet – damit sind bei der im vorliegenden Entwurf sowohl zum O-NEP als auch zum NEP-Strom 2013 definierten „Endpunktfestlegung“ der Leitungen diese Anlagen auch mit in die Betrachtung einzustellen.

Ohne Konverter lassen sich HGÜ-Leitungen nicht betreiben. Sich bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans, als auch nachgängig beim Raumordnungsverfahren zur Trassenbestimmung, nicht mit diesen Anlagen / den Convertern zu befassen, ist a.m.S. nicht sachgerecht, ergibt sich so auch nicht aus den Anforderungen des Energie-Wirtschaftsgesetzes folgend aus § 12b Abs. 1 Satz 2 EnWG:

> Der Netzentwicklungsplan muss „alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind“.

Weiter sind die ÜNB nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5 EnWG dazu verpflichtet,

> im Netzentwicklungsplan „Angaben zur zu verwendeten Übertragungstechnologie“ zu machen.

Diese „Angabepflichten“ sind schon nach dem Wortlaut der jeweiligen Normen weit zu verstehen. Es genügt also nicht, dass der ÜNB in der (Entwurfs-) Planung zum NEP-Strom und O-NEP-2013 „nur“ auf die Anschlusspunkte verweist und sich ausschließlich auf den Bau von Übertragungsleitungen bezieht, vielmehr sind auch Angaben zu allen Nebenanlagen – z.B. zu Convertern – zu machen. So auch Festlegung in § 12d EnWG, der sich auf den pauschalen Begriff „alle Netzausbaumaßnahmen“ bezieht, ohne das zwischen ‚Leitungen‘ und ‚sonstigen notwendigen Anlagen‘ getrennt wird – in Folge ist der Begriff „Netzausbaumaßnahmen“ also umfassend zu verstehen.

- Insoweit kann festgestellt werden, dass der vorliegende O-NEP 2013 – entgegen der Darstellung der ÜNB – nicht den erforderlichen Detailanforderungen aus § 12 EnWG folgt.

V.

Für die Raumplanung des Landkreis Wesermarsch ist die Thematik „um Konverter“ von grundsätzlicher Bedeutung, da sich erst mit der Entscheidung über einen rechtlich durchsetzungsfähigen Standort des Converters (oder mehrere, und auch andere technische Anlagen, z.B. eine Schaltanlage, eines Umspannwerkes) auch das Leitungsende einer HGÜ-Leitung abschließend bestimmt.

Insofern steht der seitens der ÜNB angeführten Netzknotenpunkt am Standort Elsfleth-West (syn. Elsfleth-Moorriem) in der vorliegenden Entwurfsplanung zum O-NEP-2013 hinsichtlich der Raumverträglichkeit und der städtebaulichen Durchsetzung auf einem besonderen „Prüfstein“, da sich der Endpunkt der jeweiligen HGÜ-Leitung mit seinen „zwingend“ erforderlichen und umfänglich technisch-baulichen Anlagen in einem kultur-landschaftlich hochsensiblen und schützenswerten Bereich des Kreisgebietes mit einer hohen Vulnerabilität gegenüber „gebietsfremden Nutzungen“ bewegt.

Ich darf ergänzend einfügen, dass es sich bei ‚Konverter‘ um eine industriegebietstypische Anlage handelt. Gemäß dem NEP-2012 / Szenario B2022 ist für Elsfleth-West (vorerst) ein Kabelsystem 822 MW vorgesehen. Nach den hier konkret vorgetragenen Planungsabsichten der TenneT stehen gegenwärtig 2 Konverter nebst Schaltanlage und ein UW in der Projektierung, sodass jetzt schon von einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt rd. 22,5 ha ausgegangen werden muss. Bei einer „Mehrfachbelegung“ entlang der NORGER-Trasse (oder ggf. auch einer künftig parallelen Leitungsführung der Trasse P23 o. P19) dürfte eine weitere Flächenbeanspruchung in Elsfleth-West nicht ausgeschlossen sein. Nach Auskünften der TenneT sind 3 weitere Konverter in Rede; die Flächeninanspruchnahme nebst industriellem Verbau würde sich damit auf insges. rd. 46,5 ha im Bereich Elsfleth-Moorriem erhöhen.

Aus der Zusammenführung mehrere HGÜ-Leitungen (in P19, P23 u. P24) in der Verschaltung mit dem vorhandenen 380-KV-Fernleitungssystem im vermeintlichen Netzverknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem verbindet sich – wie dargestellt - nicht nur eine erhebliche Flächeninanspruchnahme, sondern mit der künftigen Agglomeration der baulichen Anlagen (Konverter) und der technischen Infrastruktur (Schaltanlage, Umspannwerk UW) auch ein erheblicher irreversibler Eingriff in Natur und Landschaft im Umgebungsbereich des Siedlungsbandes Elsfleth-Moorriem.

Aus dem zuvor genannten „untrennbaren“ Sachzusammenhang zwischen HGÜ-Leitung und Konverter am Leitungsende der projektierten Trassen (P19, P23, P24; auch im Zusammenhang mit den OWP aus den Cluster 9 und 3 des O-NEP 2013 (S. 30, 77, 80)) muss die Raumverträglichkeit insbesondere der sichtbaren technischen Anlagen - Schaltanlage, Umspannwerk und Konvertereinrichtungen – im engen räumlichen Nebeneinander im Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem in Frage gestellt werden.

VI.

Den vorliegenden Planungsabsichten der Netzbetreiber zur Festlegung eines Netzverteilknotenpunktes im Bereich Elsfleth-Moorriem, im Zusammenhang mit der Errichtung der technischen Infrastruktur, insbesondere erforderlicher Konverterstation(en) am Leitungsende der OWP's, kann aus Sicht des Landkreises Wesermarsch nicht zugestimmt werden.

- Wegen des erheblichen Eingriffs durch die vorgenannten technischen Anlagen, und der in diesem Zusammenhang stehenden „technischen Überformung“ einer weitgehend gewachsenen naturbelassenen hochwertvollen Kulturlandschaft im Bereich Moorriem, wird eine separate Prüfung des Netzverteilknotenpunktes mit Ausschluss des Standortes Elsfleth-West für erforderlich gesehen.

In der Begründung stelle ich - wie zuvor in der Offenlegung und Konsultation zum NEP-2012 und dem Entwurf zum NEP-Strom-2013 auch - im Wesentlichen auf die der Trassenfestlegung nachgeordneten technischen Infrastruktur ab, allen voran 1 Schaltanlage mit 1 Umspannwerk und zunächst 2 Konverter (jeweils direkt an eine HGÜ-Leitung bezogen auf die Leitungsenden zu P19, P23 u. P24), die insbesondere im Verknüpfungspunkt in Elsfleth-Moorriem zusammengeführt werden sollen, und zu einer „unzumutbaren“ technischen Überformung des Offenlandes des Ortsteils Moorriem („Kulturelles Sachgut“ gem. RROP) führen würde.

Auch in dem nunmehr vorliegenden Entwurf des O-NEP 2013 ergeben sich im Hinblick auf die Laststromverteilung wenig belastbare Argumente, die das Erfordernis zusätzlicher West-Ost-Leitungstrassen (über den Netzknoten von P19, P23 u. P24) in Querung der Wesermarsch, nebst einem Verteilknotenpunkt (mit UW u. Schaltanlage) im Bereich Elsfleth-Moorriem zwingend rechtfertigen.

Soweit erkennbar, sollen die OWP der AWZ aus den Cluster 9 und 3 über die Gates I u. II der raumordnerisch festgelegten Grenzkorridore an die Deutsche Nordseeküste angelandet werden (s. S. 77, 80), sodass sich - abweichend von den weiterführenden Landkorridoren A und B - dem Grunde nach eine „direkte“ Beziehung zu den bestehenden quer-verlaufenden 380-KV-Leitungen des Landkreises Wesermarsch im Bereich Elsfleth-Moorriem m.E. nicht ergibt. **Auch eine landesplanerisch abgestimmte Trasse zur Ableitung bzw. Anbindung der OWP aus den vorgenannten Clustern über das Kreisgebiet der Wesermarsch befindet sich derzeit nicht in der raumordnerischen Abstimmung.** Insofern müssen die beabsichtigten Maßnahmen des Zubau-Offshorenetzes (in Szenario A 2023; O-NEP S. 77) in Frage gestellt werden, da einerseits die in Planung stehenden landseitigen großen Leitungskorridore (A, B und C) das Kreisgebiet der Wesermarsch nicht betreffen, und auch eine Stromlastverteilung der Korridore von A und/oder B über das Kreisgebiet nach Korridor C mangels einer Verschaltung der vorhandenen 380-KV-Leitungen im Bereich Elsfleth-Moorriem (hier kein UW, keine Schaltanlage im Bestand) sich derzeit nicht darstellen lässt.

Dagegen zeigt der Netzentwicklungsplan aber auch Möglichkeiten für Alternativtrassierungen auf, die bei möglicher Belastung und Ertüchtigung bestehender Fernleitungstrassen - z.B. über Netzbündelung in der Relation UW WHV-Nord bis Conneforde über den Korridorabschnitt B - die Erforderlichkeit einer (Quer-)Trassierung über das Kreisgebiet der Wesermarsch ausschließen würde, soweit hier die Ableitung der „großen“ Strommengen von Nord nach Süd in Rede steht.

Soweit allerdings die vorhandenen 380-KV-Leitungen im Landkreis Wesermarsch durch Verschaltung der vorhandenen Paralleltrassen „nur“ der gleichmäßigen Belastung, und in diesem Zusammenhang der Optimierung des bestehenden überregionalen Leitungsnetzes dienen soll (s. TTG-017 Netzausbau Schaltanlage; Anhang zum NEP-Strom 2013, S. 201), **soll diese künftige Ausbaumaßnahme zur Netzoptimierung (also eine Schaltanlage) allgemein nicht in Abrede gestellt werden. In diesem Fall ist aber die konkrete Standortfrage – nach den ÜNB ist eine Verschaltung im Bereich Moorriem der Stadt Elsfleth projektiert – wegen der erheblichen Raumwiderstände erneut in die Betrachtung zu ziehen und ersatzweise einem Alternativstandort zuzuführen. Für eine derartige Verschaltung kann alternativ z.B. auch die Gewerbefläche in Elsfleth-Süd erkannt werden.**

Dagegen ist der sowohl im O-NEP als auch im NEP-Strom-2013 angeführte Standort Elsfleth-Moorriem wegen des zu erwartenden erheblichen „industriell-technischen Verbaus“ der Landschaft durch die künftigen Konverter der HGÜ-Leitungsenden (der OWP aus geplant Cluster 9 u. 3 der AWZ) und der damit zusammenhängenden Flächeninanspruchnahme (von rd. 46,5 ha) einer anderen Lösung zuzuführen.

- Eine Agglomeration derartiger Anlagen aus der OWP-Trassierung im Bereich Elsfleth-Moorriem wird wegen der erheblichen städtebaulichen Relevanz und der Raumwiderstände und des Eingriffs in die Kulturlandschaft Moorriems und des Bodeneingriffs nicht zugestimmt.

VII.

Wie Eingangs bereits genannt, sind geradezu wegen des untrennbaren technischen Systems von HGÜ-Leitung und zwingend notwendiger Konverter am Ende der Leitungen Auswirkungen mit einer räumlichen und städtebaulichen Relevanz im Gebiet Elsfleth-Moorriem im Landkreis Wesermarsch nicht auszuschließen. Die Leitungsenden an den Netzverteilknotenpunkten im Bereich Elsfleth-West (P19, P23 u. 24) unterliegen daher einer gesonderten (Alternativen-)Prüfung.

Eine besondere Betroffenheit des Gebietes Elsfleth-Moorriem ist insofern schon angezeigt, weil geradezu mit den „sichtbaren“ baulichen Maßnahmen (UW/Schaltanlage, Konverter) an den vorgenannten Endpunkt der HGÜ-Leitungen die Werte einer durch eine große Anzahl von Kulturdenkmalen ausgewiesenen Moorhufensiedlung (sog. „Hollersiedlung“) nebst dem Umgebungsbereich (Moorriemer Bauernstellen) in ihrem Schutzanspruch berührt werden.

Der geplante Netzverteilknotenpunkt Elsfleth-West im O-NEP 2013 - auch in Bezug auf das Zubau-Offshorenetz in Szenario A2023 (S. 77) - nimmt insoweit auch Anstoß an das Berücksichtigungsgebot städtebaulicher Belange folgend aus § 38 Satz 1 u. 2. Halbsatz BauGB (analog zu § 1 Abs. 5 letzter Halbsatz sowie Abs. 6 Ziff. 5 letzter Halbsatz im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange der Baukultur, der erhaltenswerten Ortsteile von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung).

Die Entwurfsplanung nimmt in diesem Zusammenhang zudem auch Anstoß an die bundesgesetzlichen Bestimmungen folgend aus § 1 Abs. 4 Ziff. 1 BNatSchG hinsichtlich der Sicherung von Kulturlandschaften – hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Die planerische Einbindung aller Ausbaumaßnahmen - also Leitungstrasse nebst Konverter und weiterer technischer Infrastruktur in den Offshore-Netzentwicklungsplan 2013, ist daher a.m.S. eine Forderung aus dem Sachzusammenhang der Gesamtplanung des Netzausbaus – im Übrigen auch ein Planungsdefizit bereits schon im Netzentwicklungsplan 2012.

Ich darf ergänzend einfügen: Die Einbindung aller Ausbaumaßnahmen auch in den NEP-Strom-2013 ergibt sich nicht nur aus § 12 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5 EnWG, die Forderung steht auch im Zusammenhang mit der Bedeutung und Wirkung einer nachgängigen Planfeststellung bzw. Genehmigungen der baulichen/technischen Anlagen, die eine erneute Variantenprüfung der HGÜ-Leitungsenden mit seinen technischen Ausbauanlagen rechtssystematisch nicht mehr eröffnen – insoweit wird auch auf die rechtliche Wirkung einer Feststellung nach dem Bundes-

bedarfsplans 2012 (steht im vorliegenden Planfall noch aus) i.S.d. § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG und die Bindungswirkung für Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 bis 43d EnWG und den §§ 18 bis 24 NABEG (§ 12e Abs. 4 Satz 2 ENWG) hingewiesen.

VIII.

Die Ortslage Moorriem – Schutzanspruch und Sicherungsgebot der Kulturlandschaft:

Wie zuvor bereits genannt, besteht eine besondere Betroffenheit des Gebietes Moorriem der Stadt Elsfleth (Landkreises Wesermarsch), weil das Funktionieren des geplanten Netzverteilknotens gemäß Entwurfsplanung zum NEP-Strom und O-NEP-2013 im Zusammenhang mit der Verschaltung paralleler 380-KV-Leitungen im Bereich Moorriem – hier „Elsfleth-West“ (TTG-017 n. NEP-Strom) steht, und hierfür ein erheblicher „industrieller Verbau“ der Landschaft erforderlich ist. In Rede steht seitens des ÜNB TenneT eine Flächeninanspruchnahme von rd. 46,5 ha (durch Umspannwerk/Schaltanlage, Konverter) an den Endpunkten und der HGÜ-Leitungen und Netzverteilknotenpunkt (in UW1 / P 19, P23 u. P24).

Wie bereits schon zum NEP-2012 ausgeführt, stellt sich Siedlungsband Moorriem bis heute als eines der herausragenden Beispiele der historischen Siedlungsformen der Marsch- / Moorhufendörfer in Niedersachsen dar (sog. „Hollersiedlung“).

Die Würdigung dieser herausragenden denkmalpflegerischen Eigenschaft stehen sowohl hinsichtlich der baulichen Anlagen als auch des weiteren Umgebungsbereiches (der besonderen Flurform mit seinen sog. „Bauen“) nicht in Zweifel, und finden entsprechenden Niederschlag in der denkmalpflegerischen Diskussion wie auch der wiss. Fachliteratur (so auch: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg).

Anmerkung: Damit greift jede Planmaßnahme – also die technischen Ausbaumaßnahmen am geplanten Netzverteilknotenpunkt Elsfleth-Moorriem – einerseits in das Denkmalrecht bezogen auf die Gebäude des Ortsteiles und seines Umgebungsschutz n. 8 Satz 1 NDSchG, andererseits allerdings noch gravierender in das Sicherungsgebot zum Schutz historischer Kulturlandschaften folgend aus § 1 Abs. 4 Ziff. 1 BNatSchG - hierauf wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

Eine planerische Behandlung sowohl der städtebaulichen, der denkmalrechtlichen als auch der Belange des Naturschutzes und Landespflege ist der Entwurfsplanung zum O-NEP-2013 am präferierten Standort des Netzverteilknotenpunktes Elsfleth-Moorriem nicht zu entnehmen.

Diese wird aber als erforderlich angesehen, schon allein um den gesetzlichen Anforderungen einer Alternativenprüfung nach UVPG (entsprechen der Anforderungen nach UVP und SUP) zu entsprechen und die Standortentscheidung in der Präferenz der ÜNB und nach dem „zwingenden Erfordernis“ zu rechtfertigen.

Anmerkung: Ein zwingendes Erfordernis kann nicht allein schon daraus geschlossen werden, dass die ÜNB auf eine Eigentumsfläche im Gebiet Moorriem verweisen (wie seitens der TenneT vorgetragen), wenn sich andernorts vergleichbare Alternativstandorte im Kreisgebiet oder an der Trasse der 380-KV-Leitung selbst darstellen.

Aufgrund der baukulturellen Eigenart des Gebietes Elsfleth-Moorriem, und zum Schutz dieses Gebietes vor einer technischen Überformung, halte ich daher im Rahmen der Entwurfsplanungen zum O-NEP-2013 aus Sicht des Städtebaus und der Regionalplanung - unter Bezug auf die denkmalpflegerischen Eigenschaften und des bundesgesetzlichen Sicherungsgebotes der hochwertvollen Kulturlandschaft Moorriems - die erneute Prüfung von Alternativstandorten (für die Schaltanlage, das Umspannwerk und Konverter) mit Ausschluss des Standortes Elsfleth-West für notwendig.

VIII.

Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte und Kernargumente:

- Der Landkreis Wesermarsch hat sich bereits im Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan „NEP-2012“ gegenüber der Bundesnetzagentur und gegen den Standort Elsfleth-West geäußert (Az.: 60 / RO-NEP2012 v. 01.11.2012). Die dort eingebrachten Ausführungen des Landkreises sind auch Bestand dieser Konsultation.

- Mit Kritik wird angemerkt, dass der Entwurf zum O-NEP-2013 - wie zuvor beim NEP-2012 auch - bereits im sog. Startnetz von einem „anschließbaren System“ bestehend aus einer Schaltanlage nebst Umspannwerk im vermeintlichen Verknüpfungspunkt „Elsfleth-West“ ausgeht - in der Örtlichkeit ist ein derartiger Anschluss nicht im genehmigten Bestand.

Insoweit trägt die hier vorliegende Entwurfsplanung zum O-NEP-2013 dasselbe „Schicksal“ wie der parallele Erste Entwurf zum NEP-Strom-2013 bezogen auf die genehmigte Ausgangssituation des NEP-2012 der BNetzA und der Bundesfachplanung.

- In diesem Zusammenhang kann sich der ÜNB im O-NEP (wie auch im NEP-Strom-2013) auch nicht auf einen künftigen Planungsstand berufen, der von einer baurechtlichen Durchsetzung einer Schaltanlage im Bereich Elsfleth-Moorriem ausgeht.

Wegen der fehlenden Standortbindung kann der Errichtung einer Schaltanlage baurechtlich der bundesgesetzliche Privilegierungsanspruchs nach BauGB nicht zuerkannt werden. Ein entsprechender Bauantrag des ÜNB ist abgelehnt worden. Über den Widerspruch ist nicht entschieden.

Das Startnetz des O-NEP-2013 bedarf daher einer grundsätzlichen Neubewertung der tatsächlichen Ausgangssituation. Dabei ist hinsichtlich des Standortes Elsfleth-West nicht von einem festgelegten Knotenpunkt in Moorriem mit planfeststellender Wirkung auszugehen.

- **Zur Optimierung des bestehenden überregionalen 380-KV-Fernleitungssystems soll eine Schaltanlage a.m.S. nicht grundsätzlich in Abrede gestellt werden – jedoch nicht im konkret projektierten Gebiet Elsfleth-Moorriem.**

Unter Zugrundelegung der faktischen Trassenführung der 380-KV-Leitung ergeben sich n.m.E. entlang dieser Trasse im Kreisgebiet mehrere Standortmöglichkeiten zur

Realisierung der Planmaßnahme (z.B. Standort Kernkraftwerk KKK, Standort „G“-Elsfleth-Süd oder entlang vorh. paralleler 380-KV-Leitung Elsfleth).

Als Alternativstandort kann seitens des Landkreises konkret die Fläche in Elsfleth-Süd angeführt werden, sodass sich ein „zwingender“ Verteilknotenpunkt im Gebiet Elsfleth-Moorriem seitens der ÜNB nicht begründen lässt.

- Aus den Anforderungen des Energie-Wirtschaftsgesetzes ergibt sich, dass der Netzentwicklungsplan „alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten soll, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind“.

Dazu gehören unabhängig von den hier in Rede stehenden (Anfangs- und) Endpunkten der HGÜ-Trassenkorridore auch die Konverter im Rahmen des NEP-Strom-2013. **Konverter sind „zwingend erforderliche“ technischen Anlagen um den Netzverteilknotenpunkt mit einem hohen Flächenanspruch. Wegen der Dimensionierung und der räumlichen Wirkung muss ein hoher Raumwiderstand dieser Anlagen unterstellt werden. Dieser ist grundsätzlich hinsichtlich der Raumrelevanz abzuklären, soweit am geplanten Standort Moorriem weiterhin festgehalten werden soll.**

- Die Thematik ‘um Konverter’ ist für den Landkreis von grundsätzlicher Bedeutung, weil derartige Anlagen in einem „untrennbaren“ Sachzusammenhang mit den Leitungsenden am geplanten Verknüpfungspunkt in Elsfleth-West (von P19, P23 u. P24) stehen.

Die planerische Einbindung aller Ausbaumaßnahmen - also Leitungstrasse nebst Konverter und weiterer technischer Infrastruktur - und Einbeziehung derselben in den O-NEP-2013, ist daher auch eine Forderung aus dem Sachzusammenhang der Gesamtplanung des Netzausbaus, um einem Planungsdefizit im Netzentwicklungsplan abzuwehren.

Insoweit kann festgestellt werden, dass der vorliegende O-NEP 2013 – entgegen der Darstellung der ÜNB – nicht den erforderlichen Detailanforderungen aus § 12 EnWG folgt.

- Der geplante Netzverteilknotenpunkt Elsfleth-West lässt durch die erforderlichen Ausbaumaßnahmen eine erhebliche technische Überformung des Offenlandes erwarten. Damit geht auch ein erheblicher Eingriff in die historisch gewachsene und bedeutsame Kulturlandschaft Moorriems einher. **Eine planerische Behandlung sowohl der städtebaulichen und denkmalrechtlichen Belange als auch der bundesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kulturlandschaften vor Beeinträchtigungen (sog. Sicherungsgebot) ist der Entwurfsplanung zum O-NEP-2013 nicht zu entnehmen.** Diese wird aber als erforderlich angesehen, schon allein um der Alternativenprüfung (n. UVP/SUP i.S.d. UVP) zu entsprechen und die Standortentscheidung in der Präferenz der ÜNB nach dem „zwingenden“ Erfordernis zu rechtfertigen.

- **Aufgrund der hochwertigen kulturhistorischen Eigenart und Bedeutung des Gebietes Moorriem - sozusagen zum Schutz des „Kulturerbes“ - wird unter Bezug auf das bundesgesetzliche Sicherungsgebot von Kulturlandschaften, die erneute Prüfung eines Alternativstandortes als Ersatz für den Netzknotenpunkt Elsfleth-Moorriem für erforderlich erachtet.**

IX.

Einverständniserklärung

Hiermit erklärt der Landkeis Wesermarsch sein Einverständnis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme zum Offshore-Netzentwicklungsplan 2013.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

im Auftrag
Paukstadt

(Soweit über em zugestellt ist dieser Schriftsatz ohne Unterschrift verbindlich)

2)

Kopie per em/PDF an:

Stadt Elsfleth;
Rathausplatz 1 in 26931 Elsfleth
BM Fr. von der Kammer

stadt@elsfleth.de